



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.02.1996

KOM(96) 47 endg.

95/0163 (SYN)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**über
Schiffsausrüstung**

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Während seiner Plenarsitzung vom 28.-30. November 1995 hat das Europäische Parlament den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung¹ mit einer Reihe von Änderungen gebilligt.

Die meisten der vom Parlament angenommenen Änderungen berühren nicht die wesentlichen Grundsätze des Richtlinienentwurfs. Einige stehen im Einklang mit den Zielen des Vorschlags und werten diesen auf. Andere, die von der Kommission nicht gebilligt werden konnten, beruhen auf technischen Mißverständnissen, schwächen die Bestimmungen des Vorschlags oder bewirken eine Verdopplung gleichwertiger Bestimmungen, die schon an anderer Stelle bestehen.

Die nachstehenden Änderungsanträge konnten von der Kommission nicht übernommen werden:

- Änderungsantrag zu Erwägung 1, da der gleiche Grundsatz schon in anderen Erwägungen des ursprünglichen Vorschlags zum Ausdruck kommt;
- Änderungsantrag zu Artikel 2, Definition des Ausdrucks "EU-Schiffe", da dies einen eingeschränkteren Anwendungsbereich als der Kommissionsvorschlag zur Folge haben würde;
- Änderungsantrag zu Artikel 2, Definition des Ausdrucks "Prüfnormer", da der Verweis auf den "Europäischen Normenausschuß oder jeder sonstigen Fachorganisation entsprechend der Art der Ausrüstung" viel zu vage ist;
- Änderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 3, da die Ausrüstung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie gemäß den Vorschriften der Richtlinie hergestellt werden sollte, ungeachtet der Tatsache, daß der den Mitgliedstaaten für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften eingeräumte Zeitraum von zwei Jahren noch nicht abgelaufen ist. Überdies würde dieser Änderungsantrag die Abschaffung des Übergangszeitraums nach dem Inkrafttreten der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bewirken, innerhalb dessen die Hersteller die noch vorhandenen Lagerbestände veräußern können;
- Änderungsantrag zu Artikel 6, da er dem wesentlichen Grundsatz des Vorschlags widerspricht, in der Gemeinschaft einzig und allein die internationalen Prüfnormen als verbindlich einzuführen. Die Billigung einer einheitlichen Anwendung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Prüfnormen entspräche einer Änderung des Konzepts und würde es den Mitgliedstaaten erlauben, ihre eigenen Normen, einschließlich derer, die nicht dem erforderlichen Niveau entsprechen, weiterhin zu verwenden;

¹ ABl: Nr. C 218 vom 23. August 1995, S. 9

- Änderungsantrag zu Artikel 9 Absatz 2, der überflüssig ist, da die Kommission bereit ist, den Grundsatz der Unabhängigkeit der benannten Stellen in Anhang C und nicht in Artikel 9 aufzunehmen;
- Änderungsantrag zu Anhang B, Modul B, Ziffer 2, da die Verfahren für die Baumusterprüfung der Produkte die gleichen wie in allen anderen Maßnahmen der Gemeinschaft sind und die Kommission auf diesem Gebiet für die Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept anstrebt;
- Änderungsantrag zu Anhang C, Ziffer 1, da der gleiche Grundsatz schon im wesentlichen in Anhang C, Ziffer 3 enthalten ist.

Die Kommission konnte ohne Vorbehalte den Änderungsantrag zu Artikel 2, Definition des Ausdrucks "neue Schiffe" übernehmen, da er in technischer und rechtlicher Hinsicht eine Verbesserung darstellt.

Überdies hat die Kommission vorbehaltlich einer Verbesserung des Wortlauts von der Sache her die nachstehenden Änderungsanträge angenommen:

- Änderungsantrag zu Artikel 9, Absatz 1a (neu), der den Grundsatz aufstellt, daß die Mitgliedstaaten bei den benannten Stellen regelmäßige Kontrollen durchführen;
- Änderungsantrag zu Artikel 9, Absatz 2, der den Grundsatz der Unabhängigkeit der benannten Stellen einführt; die Kommission hält es jedoch für angemessener, diese Bestimmung in Anhang C des Vorschlags aufzunehmen;
- Änderungsantrag zu Artikel 14, Absatz 2, der besagt, daß bei den Versuchsverfahren gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels eine Diskriminierung der nicht nur in anderen Mitgliedstaaten, sondern auch in Drittstaaten hergestellten Ausrüstung vermieden werden muß.

**Geänderter Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates
über
Schiffsausrüstung**

---Ursprünglicher Wortlaut---

---Geänderter Wortlaut---

Artikel 2

"neue Schiffe":

Schiffe, deren Kiel am Tag oder nach dem Tag der Annahme dieser Richtlinie gelegt wird oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als entsprechender Bauzustand der Zustand, bei dem:

- (i) die Arbeiten am Bau eines bestimmten Schiffes beginnen und
- (ii) die Montage von mindestens 50 Tonnen bzw. einem Prozent der geschätzten Baumasse des Schiffes - je nach dem, welche Masse geringer ist - begonnen hat.

"neue Schiffe"

Schiffe, deren Kiel am Tag oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelegt wird oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als entsprechender Bauzustand der Zustand, bei dem:

- (i) die Arbeiten am Bau eines bestimmten Schiffes beginnen und
- (ii) die Montage von mindestens 50 Tonnen bzw. einem Prozent der geschätzten Baumasse des Schiffes - je nach dem, welche Masse geringer ist - begonnen hat.

Artikel 9, Absatz 1a (neu)

Die Mitgliedstaaten führen mindestens alle zwei Jahr über die zuständige Verwaltung oder eine von dieser benannte neutrale externe Organisation eine Kontrolle über die in ihrem Namen von den benannten Stellen ausgeführten Aufgaben durch. Die Kontrolle soll sicherstellen, daß die benannte Stelle weiterhin die in Anhang C aufgeführten Kriterien erfüllt.

Artikel 14, Absatz 2

Bei solchen Versuchsverfahren darf keinerlei Unterschied zwischen im Flaggenstaat und in anderen Mitgliedstaaten hergestellter Ausrüstung gemacht werden.

Bei solchen Versuchsverfahren darf keinerlei Unterschied zwischen im Flaggenstaat und in anderen Staaten hergestellter Ausrüstung gemacht werden.

Anhang C, Ziffer 1 (neu)

Die benannte Stelle muß unabhängig sein und darf nicht von den Herstellern oder Lieferanten der Ausrüstung kontrolliert werden.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 47 endg.

DOKUMENTE

DE

07

Katalognummer : CB-CO-96-058-DE-C

ISBN 92-78-00421-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg